

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 323/78

URTEIL

Verkündet am
19. Dezember 1979
Mückenhäusen,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma E. [REDACTED] & Co. F. [REDACTED]-Zement- und Kalkwerke,
S. [REDACTED] Damm [REDACTED] in E. [REDACTED], vertreten durch ihre per-
sönlich haftenden Gesellschafter Hans E. [REDACTED], ebenda
und Dr. Adolf E. [REDACTED], Sp. [REDACTED]weg [REDACTED] in B. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bauern Johannes M. [REDACTED]-H. [REDACTED] A. [REDACTED]-Be. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.h.c. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Dr. Hiddemann, Hoffmann, Wolf und Treier

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. September 1978 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtskosten des Revisionsverfahrens bleiben außer Ansatz.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Das Landgericht hat die Beklagte zur Erteilung der Löschungsbewilligung für eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit Zug um Zug gegen Zahlung von 171 000 DM verurteilt. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht entschieden, daß die Zug-um-Zug-Leistung in Wegfall kommt. Es hat die Beschwer der Beklagten auf 171 000 DM festgesetzt.

- 3 -

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Entscheidungsgründe

1. Das Berufungsurteil enthält keinen Tatbestand. Vor den Entscheidungsgründen führt das Berufungsgericht aus, von der Darstellung des Tatbestandes werde gemäß § 534 Abs. 1 ZPO abgesehen. Die Angabe dieser Bestimmung beruht auf einem offensichtlichen Schreibversehen. Gemeint hat das Berufungsgericht § 543 Abs. 1 ZPO. Danach kann im Berufungsurteil von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen werden. Die Anwendung dieser Bestimmung rügt die Revision mit Erfolg.

a) Wie bereits der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in dem Urteil vom 30. Januar 1979 - VI ZR 154/78 (BGHZ 73, 248, 250) ausgeführt hat, mußte nach dem bis zur Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl I 3281) geltenden Recht jedes Berufungsurteil einen Tatbestand enthalten und waren mit der Revision anfechtbare Urteile der Oberlandesgerichte, die nicht mit einem Tatbestand versehen waren, auf die Revision einer Partei ohne weiteres aufzuheben, weil es an der für die Entscheidung des Revisionsgerichts unentbehrlichen tatsächlichen Grundlage fehlte.



b) An dieser Rechtslage hat die Vereinfachungs-
novelle hinsichtlich der revisiblen Berufungsurteile
nichts geändert (BGH aaO). § 543 Abs. 1 ZPO gilt nur
für nicht anfechtbare Berufungsurteile. Berufungsur-
teile, gegen die das Rechtsmittel der Revision statt-
findet, müssen nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO einen Tat-
bestand enthalten. Das ist notwendig, weil nach § 561
Abs. 1 ZPO nur das aus dem Tatbestand oder dem Sitzungs-
protokoll ersichtliche Parteivorbringen der Beurteilung
durch das Revisionsgericht unterliegt und dieses seine
Aufgabe nur erfüllen kann, wenn das Berufungsurteil eine
Sachverhaltsdarstellung enthält, aus der sich ergibt,
von welchen tatsächlichen Voraussetzungen das Beru-
fungsgericht ausgegangen ist (BGH aaO und Stein/Jonas/
Grunsky, ZPO, 20. Aufl. § 543 Rdn. 5). Allerdings ist
in revisiblen Berufungsurteilen eine Bezugnahme auf
das angefochtene Urteil statthaft unter der Voraus-
setzung, daß hierdurch die Beurteilung des Parteivor-
bringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich
erschwert wird (§ 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Wenn es in
§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO heißt, der Tatbestand solle
eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes
enthalten, so bedeutet das nicht, daß es im Ermessen
des Berufungsgerichts liegt, das Urteil mit einer
Sachverhaltsschilderung zu versehen. Das Wort "soll"
drückt vielmehr nur aus, daß der Tatbestand nicht
lediglich Bezug nehmen, sondern die im Gesetz näher
beschriebene Darstellung des Sach- und Streitstandes
enthalten soll. Fehlt wie hier ein Tatbestand völlig,
muß das Berufungsurteil, wenn es angefochten ist, der
Aufhebung durch das Revisionsgericht verfallen (BGH
aaO m.w.Nachw.).

c) Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der genannten Entscheidung dahingestellt gelassen, ob bei Fehlen eines Tatbestandes auch dann die Aufhebung eines Berufungsurteils unumgänglich ist, wenn die Parteien nur um Rechtsfragen streiten, deren Beantwortung die Feststellung eines konkreten Sachverhalts nicht voraussetzt. Auch hier braucht diese Frage nicht entschieden zu werden, denn ein solcher Fall liegt nicht vor. Wie die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts ergeben, stützt dieses sein Urteil im wesentlichen auf eine Auslegung des Pachtvertrages. Ohne Kenntnis des Sachverhalts, von dem das Berufungsgericht bei der Auslegung ausgegangen ist, ist dem Senat aber die Entscheidung nicht möglich, ob die von der Revision angegriffene Auslegung des Berufungsgerichts zu beanstanden ist. Insbesondere fehlt es an der Wiedergabe der einzelnen Vertragsbestimmungen, die das Berufungsgericht bei seiner Auslegung herangezogen hat. Dazu kommt, daß die Revision ihre Angriffe zum Teil auch auf Umstände stützt, die außerhalb des Vertragstextes liegen.

d) Die Annahme, der Hinweis des Berufungsgerichts auf § 543 Abs. 1 ZPO sei als Bezugnahme auf den Tatbestand des Urteils des Landgerichts zu verstehen und eine solche sei im Hinblick darauf zulässig gewesen, daß es um die Auslegung eines schriftlichen Vertrages gehe, dessen maßgebliche Bestimmungen im Urteil des Landgerichts aufgeführt seien, verbietet sich deswegen, weil das Berufungsurteil einer Auslegung nicht

zugänglich ist. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich den Wortlaut des § 543 Abs. 1 ZPO (Absehen von der Darstellung des Tatbestandes) und nicht den des § 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO (Bezugnahme) gebraucht.

2. Das angefochtene Urteil mußte demnach aufgehoben werden. Die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Parteivertreter haben in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat übereinstimmend den Antrag gestellt, die Gerichtskosten der Revisionsinstanz niederzuschlagen. Diesem Antrag war nach § 8 GKG wegen der fehlerhaften Anwendung des § 543 Abs. 1 ZPO zu entsprechen.

Braxmaier

Dr. Hiddemann

Hoffmann

Wolf

Treier